

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Hauptsatzung der Gemeinde Alfter stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Alfter vom 09.07.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO), in der jeweils gültigen Fassung, verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alfter, den 16.07.2026

Gemeinde Alfter

Bürgermeister

Lanzrath

